

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 17/18/31

Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz zum Thema „Alternativen zum Einsatz von PMSG/eCG in der Sauenhaltung“

vom 10.12.2018

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz Projekte im Bereich Wissenstransfer zum Thema „Alternativen zum Einsatz von PMSG/eCG in der Sauenhaltung“. Modell- und Demonstrationsvorhaben schließen die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis. Im Mittelpunkt steht dabei die Erprobung neuer, bisher in der Praxis nicht angewandeter Verfahren, Produkte oder Techniken. Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen somit dazu beitragen, einen besseren und schnelleren Transfer von neuen Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis zu erzielen.

1 Thema

Aufgrund der tierschutzrelevanten Problematik um die Gewinnung und den Einsatz von PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) / eCG (equines Choriongonadotropin) in der Sauenhaltung ist es für ein effizientes Vorankommen im Tierschutz sinnvoll, Alternativen hierzu aufzuzeigen.

2 Aufgabenbeschreibung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sucht daher im Auftrag des BMEL Projektnehmer mit Ideen/Konzepten, um mögliche Alternativen zum Einsatz von PMSG/eCG in der Sauenhaltung zu identifizieren, den aktuellen Wissensstand basierend auf wissenschaftlichen Studien und Praxiserfahrungen aufzubereiten, praxistaugliche Alternativen aufzuzeigen und zu demonstrieren. Potenzielle Projektnehmer übernehmen im Rahmen von durch Bundesmittel geförderten Projekten den Wissenstransfer und die Vernetzung von Landwirten zum oben genannten Themenbereich. Ziel der Förderung ist es, den Wissenstransfer und Informationsaustausch zu neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen im genannten Themenbereich für Fachpublikum zu generieren. Auch im Rahmen von Studienreisen oder Exkursionen kann ein Angebot für Landwirte und Berater geschaffen werden, sich durch die Besichtigung und Demonstration vor Ort Wissen anzueignen und Erkenntnisse mit Fachkollegen auszutauschen. Unter anderem sind die im Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz bereits bestehenden Demonstrationsbetriebe mit zu berücksichtigen. Der Wissenstransfer selbst und besonders dessen Nachhaltigkeit sind zu evaluieren. Durch neuartige Formen und Medien sind die Thematik und die Veranstaltungen aufzuarbeiten sowie das zu vermittelnde Fachwissen bereitzustellen und einem breiten Fachpublikum in geeigneter Form zugänglich zu machen.

3 Zuwendungsempfänger/ Projektnehmer

Gefördert werden unabhängig von der gewählten Rechtsform Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen als „Wissensmittler“. Zuwendungsempfänger kann eine

natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Veranstaltungen nachweisen.

Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bewilligt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass

- das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der bisherigen Informationsmaßnahmen und des Wissenstransfers leistet;
- das Vorhaben in der beabsichtigten Form einen Neuheitswert aufweist und noch nicht in der Praxis umgesetzt wurde;
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird;
- alle im Rahmen des Vorhabens erzielten Erkenntnisse offengelegt werden und
- die Teilnehmer der Veranstaltungen nachweislich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind, die ihre Tätigkeit im Agrarsektor, d. h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben.

4 Rechtsgrundlage

Grundlage der Förderung bildet die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Transfer neuer Erkenntnisse aus Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Praxis im Kontext der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz für kleine und mittlere Unternehmen“ vom 19. Mai 2017.

Das BMEL und der Projektträger BLE entscheiden auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens. Es gilt deutsches Recht. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung geltend gemacht werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung, in begründeten Fällen auch als Vollfinanzierung gewährt. Sie können als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt werden. Der Förderzeitraum soll 24 Monate betragen. Zuwendungsfähig ist ausschließlich nachgewiesener, vorhabenspezifischer Mehraufwand unter Beachtung der beihilferechtlichen Bestimmungen. Falls bei gewerblichen Einrichtungen der Zuschuss nach Ausgaben nicht sinnvoll bemessen werden kann, kann der Zuschuss auf Kostenbasis bewilligt werden. Die Zuschüsse werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Die Gewährung der Zuwendung setzt ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens voraus. Es wird vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung an den Ausgaben in angemessenem Umfang erwartet. Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des wirtschaftlichen Eigeninteresses im Einzelfall festgesetzt.

Bis zu 100 % förderfähige Ausgaben für den Wissensmittler im Einzelnen sind:

- Personalausgaben für die Koordination und Durchführung des Vorhabens (soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden, bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind Ausgaben für Stammpersonal sowie anteilige Ausgaben für die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur grundsätzlich nicht förderfähig);
- projektbedingte zusätzliche Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;
- Ausgaben für Aufträge an Dritte;
- sonstige Ausgaben für Sachmittel und Reisen (förderfähig nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes - BRKG), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
- Ausgaben für Maßnahmen zum Austausch und zur Bündelung von Informationen, Wissen und Erfahrungen, die dem Wissenstransferzweck dienen (z.B. Ausgaben für Reisen und Tagegelder für am Projekt beteiligte Landwirte).

Sollten im Rahmen des Projektes Demonstrationsbetriebe neue Erkenntnisse durch Investitionen in die Praxis umsetzen, sind die Zuwendungen für Demonstrationsbetriebe auf 100.000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt. Die in diesem Rahmen getätigten Ausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie für das Demonstrationsvorhaben verwendet werden und nur für die Laufzeit des Demonstrationsvorhabens. Dabei ist nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Demonstrationsvorhabens förderfähig.

Förderfähige Ausgaben für die Demonstrationsbetriebe im Einzelnen sind:

- Ausgaben für projektbedingte Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen; der Erwerb von Flächen ist nicht förderfähig;
- projektbedingter Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
- allgemeine zusätzliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit den oben genannten Ausgaben stehen, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien.
- Ausgaben für den Erwerb von spezieller Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen und Copyrights.

6 Verfahren

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung von geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

6.1 Projektträger

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist mit der Projektträgerschaft beauftragt.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 314

Projektträger Agrarforschung

Postanschrift: 53168 Bonn

Hausanschrift: Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Ansprechpartner: Herr Heß, Telefon: 02 28/ 68 45-2645
Frau Deeg, Telefon: 02 28/ 68 45-3871
Telefax: 030/ 1810 68 45-3106
E-Mail: projekttraeger-agrarforschung@ble.de
De-Mail: projekttraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de

6.2 Gliederung und Umfang der Projektskizze

Die bei der BLE einzureichende Projektskizze sollte einen Umfang von 10 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt und eventueller Anhänge) und Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name, Anschrift, Kompetenz des Antragstellers bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen und Einrichtungen; Nachweise über bisherige Erfahrungen mit dem Thema (Fachwissen/Wissenstransfer/Praxiserfahrungen, Referenzen, Publikationen, durchgeführte Veranstaltungen, sonstige Vorarbeiten),
- Stand des Wissens/Stand der Forschung/Stand des Wissenstransfers,
- Detaillierte Beschreibung des vorgesehenen Wissenstransfers unter Berücksichtigung der oben genannten Aufgabenbeschreibung,
- Nachvollziehbarer Arbeitsplan mit chronologischer Darstellung der geplanten Arbeiten,
- Darstellung der Anwerbung und Auswahl von möglichen Demonstrationsbetrieben; Teilnehmern inkl. Nennung der geplanten Anzahl,
- Nachvollziehbarer Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach folgenden Positionen:
 - Personalausgaben,
 - Ausgaben für Reisen,
 - Sachmittel.

Bei der Erstellung der Projektskizze ist darauf zu achten, dass folgende Punkte enthalten sind:

- Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens unter Bezugnahme auf die unter Nummer 2 der Bekanntmachung beschriebenen Förderziele. In der Skizze ist insbesondere darzulegen, in wieweit das vorgesehene Projekt die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der in Nummer 3 genannten Punkte erfüllt;
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt.

6.3 Vorlage von Projektskizzen

Das Einreichen von Projektskizzen ist

bis **Donnerstag, den 28.03.2019, 12.00 Uhr** möglich.

Die unterschriebene Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Telefax oder per E-Mail) einzureichen. **Alternativ** ist auch die Übersendung der erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die unter 6.1 angegebene De-Mail-Adresse bis zur vorstehend bestimmten Ausschlussfrist möglich. Verspätet eingereichte Skizzen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der BLE.

6.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Erfahrung, vorhandene Vorleistungen/ Ressourcen,
- Fachliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Plausibilität des Ansatzes,
- Wirtschaftlicher Einsatz der beantragten Fördermittel im Hinblick auf den erwarteten Beitrag.

Der Projektträger behält sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Skizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Bewerber über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Bonn, 10.12.2018

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

In Vertretung
Dr. Natt